

Informationen zur Vermarktung von Bauplätzen im Baugebiet „Gässle“ in Breisach-Niederrimsingen im Höchstgebotsverfahren

Sehr geehrte Bauplatzbewerber,

im Baugebiet „Gässle“ werden die im beigefügten Plan markierten Bauplätze im Höchstgebotsverfahren zum Kauf angeboten.

Den Bewerberfragebogen, einen Vermarktungsplan mit den Bauplatzgrößen, die Unterlagen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gässle“ sowie den geotechnischen Bericht finden Sie ab Vermarktungsbeginn auf der Homepage der Stadt Breisach am Rhein unter www.breisach.de.

Das Mindestgebot beträgt 450,00 €/m² Bauplatzfläche.

Die nachfolgend genannten Verpflichtungen des/der Bauplatzkäufers werden im notariellen Kaufvertrag geregelt:

- Der Bebauungsplan „Gässle“ lässt für die Flurstücke 3539 und 3540 sowie 3524 und 3525 eine Einzel- oder Doppelhausbebauung zu. Im notariellen Kaufvertrag wird privatschriftlich geregelt, dass nur eine Doppelhausbebauung gewünscht wird und zulässig ist.
- Zu den Flurstücken 3539 und 3540 gehört der Weg Flurstück 3538, welcher je zur Hälfte von den Käufern der Flurstücke 3539 und 3540 zum abgegebenen Höchstgebot erworben werden muss.
- Hinweis zur Vermarktung der Doppelhausgrundstücke Flst. Nr. 3539/3540 (zzgl. Weg Flst. Nr. 3538) und 3524/3525:
 - Vermarktung beider nebeneinanderliegender Flurstücke an einen Bieter, wobei eine Doppelhaushälfte vom Erwerber eigengenutzt werden muss.
 - Vermarktung beider nebeneinanderliegender Flurstücke an eine Bietergemeinschaft, welche ein Gesamtgebot für beide Flurstücke abgeben. Der notarielle Erwerb kann in getrennten Kaufverträgen (ein Kaufvertrag für jedes Flurstück), jeweils zur Hälfte des abgegebenen Gesamtgebots erfolgen. Für Bietergemeinschaften ist der Bewerberbogen „Bietergemeinschaft“ einzureichen.
- Das auf dem Bauplatz zu erstellende Wohngebäude muss mindestens 10 Jahre ab Erstbezug durch alle im Kaufvertrag genannten Käufer überwiegend eigengenutzt werden. Kommt der Käufer der Selbstnutzungsverpflichtung nicht nach, so kann vom Käufer eine Nachzahlung auf den bereits bezahlten Kaufpreis verlangt werden. Die Höhe der Nachzahlung beträgt 200,00 €/m² Bauplatzfläche. Sonderregelungen für Härtefälle werden vereinbart.
- Mit dem Bau des zu errichtenden Wohngebäudes muss spätestens zwei Jahre nach Beurkundung des notariellen Kaufvertrages entsprechend den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes „Gässle“ begonnen werden. Für einen Baubeginn im Sinne dieser Vorschrift nicht ausreichend sind einzelne oder zusammengefasst auch alle der folgenden Maßnahmen:
 - die Beauftragung oder Vorlage von Planungsunterlagen

- die Abfuhr der obersten Bodenschicht
- die Vornahme von Aushubarbeiten jeder Art
- Der Stadt Breisach am Rhein steht ein Wiederkaufsrecht zu, wenn
 - a) mit dem Bau des zu errichtenden Wohngebäudes nicht innerhalb von zwei Jahren nach der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages begonnen wurde.
 - b) der Bauplatz ohne Zustimmung unbebaut weiterveräußert wird.

Bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes wird der im Rahmen des Verkaufs des Bauplatzes notariell beurkundete Kaufpreis ohne Zinsen zurückerstattet. Alle mit der Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten gehen zu Lasten des ursprünglichen Käufers.

- Das Baugrundstück muss spätestens vier Jahre nach notarieller Beurkundung des Kaufvertrages bezugsfertig bebaut sein. Sollte das Baugrundstück nach Ablauf von vier Jahren nicht bezugsfertig bebaut sein, kann eine Nachzahlung in Höhe von 5.000 €/p.a. bis zur Fertigstellung des Wohnhauses, erstmals nach Ablauf der Frist von vier Jahren, verlangt werden.
- Auf dem zugeteilten Baugrundstück dürfen nur Wohngebäude mit dem Energiestandard **KfW 40 Stufe „Klimafreundliches Wohngebäude“** ohne Nachhaltigkeitszertifikat/ Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG). Der Energiestandard ist durch die Bauherren bei Einreichung des Bauantrages und nach Fertigstellung des Wohngebäudes mit jeweils einer Bestätigung nachzuweisen. Die Bestätigungen müssen durch einen bei der KfW zugelassenen Energieberater erstellt und unterzeichnet werden. Die Stadt Breisach am Rhein behält sich vor, die Einhaltung des geforderten Energiestandards durch einen unabhängigen Sachverständigen prüfen zu lassen. Sollte sich bei der Prüfung ergeben, dass der geforderte Energiestandard nicht eingehalten wird, behält sich die Stadt Breisach am Rhein vor, eine Nachzahlung in Höhe von 5.000,00 € pro Jahr der Nichteinhaltung des Energiestandards bis zur Erfüllung des Energiestandards zu erheben. Die Kosten der Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen trägt bei Nichteinhaltung des geforderten Energiestandards der Käufer.

Bei Interesse an einem Bauplatz schicken Sie bitte den vollständig ausgefüllten Bewerberfragebogen mit Angabe Ihrer/s Kaufgebote/s im Zeitraum vom **18.02.2026 bis 03.04.2026** per Post oder E-Mail an

Stadt Breisach am Rhein
Frau Tessa Hurth
Münsterplatz 1
79206 Breisach am Rhein
tessa.hurth@breisach.de

Bewerbungen, welche nach Ablauf der genannten Frist eingehen, können im Bewerbungsverfahren nicht berücksichtigt werden.



Nach Auswertung aller eingegangenen Bewerbungen werden Sie eine schriftliche Rückmeldung mit dem Ergebnis von uns erhalten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Tessa Hurth, Telefon 07667/832-311 oder E-Mail tessa.hurth@breisach.de.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Breisach am Rhein